

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schultz Systemhaus GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungs-, Dienstleistungen und Auskünfte der Schultz Systemhaus GmbH. Änderungen bezüglich dieser AGB werden dem Kunden rechtzeitig in elektronischer sowie schriftlicher Form zur Verfügung gestellt. Bei einer Änderung der AGB während eines laufenden Auftrags gelten die zum **Zeitpunkt** der Auftragsvergabe gültigen- alten Bestimmungen weiter.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote sind - auch bezüglich Preisangaben - verbindlich.
2. Soweit keine gesonderten Regelungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden, wird ein Vertrag, der ein Dauerschuldverhältnis zum Inhalt hat, unbefristet geschlossen. Nach Ablauf eines Jahres kann ein unbefristeter Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Abrechnungsende gekündigt werden.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn die Schultz Systemhaus GmbH diese schriftlich bestätigt.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Preise für Dienstleistungsstunden und Anfahrtskosten richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise der Schultz Systemhaus GmbH

§ 4 Lieferung, Lieferzeiten

1. Sofern und soweit die Schultz Systemhaus GmbH die Ware und/oder die für die Herstellung der Ware benötigten Teile, Materialien oder Stoffe von Dritten bezieht, steht die Lieferverpflichtung der Schultz Systemhaus GmbH unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung,- es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch die Schultz Systemhaus GmbH verschuldet. Wird - ohne Verschulden der Schultz Systemhaus GmbH - nicht vollständig, richtig und/oder rechtzeitig geliefert, ist die Schultz Systemhaus GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Schultz Systemhaus GmbH, jedoch nicht vor Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrags und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Ware aber ohne Verschulden der Schultz Systemhaus GmbH nicht rechtzeitig versandt werden kann. Für Liefertermine gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
3. Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 284 Abs. (2) BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei der Schultz Systemhaus GmbH ein. Kommt die Schultz Systemhaus GmbH mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.
4. Nach Ablauf einer der Schultz Systemhaus GmbH bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf versandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt ist.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist Stuttgart
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der Schultz Systemhaus GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Der Kunde kann Teillieferungen in zumutbarem Umfang nicht zurückweisen und hat diese unmittelbar nach Erhalt der Teillieferung zu bezahlen. Die Beanstandung einer Teillieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

§ 6 Gewährleistung

1. Sofern die Schultz Systemhaus GmbH dem Kunden Proben oder Muster zur Verfügung stellt oder von ihm erhält, Analysen, DIN-Bestimmungen, ISO-Normen, Richtlinien, andere inländische oder ausländische Qualitätsnormen nennt oder sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware macht, dienen diese lediglich zur näheren Beschreibung der von der Schultz Systemhaus GmbH zu erbringenden Leistungen. Eine Eigenschaftszusicherung ist hiermit nicht verbunden. Die Schultz Systemhaus GmbH ist insbesondere nicht zu prüfen verpflichtet, ob die Ware für den vom Kunden vorgesehenen spezifischen Einsatzzweck geeignet ist.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die gelieferte Ware unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und - erforderlichenfalls durch eine Probe-Verarbeitung - die Eigenschaften der gelieferten Ware zu prüfen und erkennbare Mängel -unverzüglich, spätestens binnen 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich unter -Angabe der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandnummer zu rügen. Verborgene Mängel sind in gleicher Weise unverzüglich nach deren Entdeckung anzugeben. Andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt. Etwa weitergehende Obliegenheiten des Kunden aus den §§377,378 HGB bleiben unberührt.
3. Unterlässt der Kunde die Wahrung von Rückgriffsrechten gegen Dritte, verarbeitet er ohne vorherige Qualitätskontrolle mangelhafte Ware oder liefert er als mangelhafte gerügte Ware an Dritte aus, ohne der Schultz Systemhaus GmbH zuvor Gelegenheit zur Prüfung der gerügten Mängel gegeben zu haben, entfallen alle Mängelansprüche. Entsprechendes gilt für die Folgen ungeeigneter- oder unsachgemäßer Verwendung der Ware, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung- durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßer Änderungen der gelieferten Ware, natürlicher Abnutzung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung.
4. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge ist die Schultz Systemhaus GmbH nach ihrer Wahl zu kostenloser Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. Hierfür haftet die Schultz Systemhaus GmbH im selben Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware. Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt jedoch der Kunde.
5. Kommt die Schultz Systemhaus GmbH einer im Rahmen der Gewährleistung übernommenen Verpflichtung- nicht oder nicht vertragsgemäß nach, steht dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen- Nachfrist das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages zu. Dass letztere Recht besteht nur hinsichtlich der mangelhaften Ware, es sei denn, die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich der mangelfreien Ware wäre für den Kunden nicht zumutbar.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 24 (vierundzwanzig) Monaten seit Auslieferung. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Im Falle von Nachbesserungen wegen Mängeln der gelieferten Waren besteht für die Nachbesserungsleistungen eine dreimonatige Gewährleistung, für die diese AGB entsprechend gelten; sie endet nicht vor Ablauf der

ursprünglichen- Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Die Gewährleistungspflicht für andere von der Nachbesserung nicht betroffene Teile der gelieferten Ware wird durch die Nachbesserung nicht verlängert.

7. Ersatzansprüche sind ferner nach Maßgabe von §7 begrenzt.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für offensichtliche Falschlieferungen.
9. Sollte eine Beanstandung nicht auf einen Fehler des Liefergegenstandes beruhen, kann die Schultz Systemhaus GmbH eine Aufwandsgebühr für Handling und Tests erheben. Diese Aufwandsgebühr wird nach der benötigten Arbeitszeit berechnet.
10. Die Verpackung ist Bestandteil der Lieferung und muss bei Gewährleistungsansprüchen zusammen mit der reklamierten Ware der Schultz Systemhaus GmbH übergeben werden. Ohne die Verpackung erlischt die Gewährleistungsfrist und -garantie. Die Verpackung ist deshalb zwingend- erforderlich, weil die Schultz Systemhaus GmbH sonst selbst die beanstandete Ware bei ihrem Lieferanten nicht reklamieren kann.
11. Garantieansprüche auf Waren, die von der Schultz Systemhaus GmbH geliefert wurden, müssen dem jeweiligen Hersteller direkt angezeigt und über ihn abgewickelt werden. Wird die Schultz Systemhaus GmbH mit der Garantieabwicklung beauftragt, verpflichtet sich der Kunde, alle Kosten- und Aufwendungen, die der Schultz Systemhaus GmbH entstehen, zu ersetzen. Dies können Porto-, Fahrtkosten, Arbeitszeit und Telekommunikationskosten sein.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Die Schultz Systemhaus GmbH haftet ausschließlich für Schäden, wenn deren Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
2. Für Schäden welcher Art auch immer sowie direkte und indirekte Folgeschäden durch Datenverlust, Systemausfall oder die Verwendung falscher Daten wird keine Haftung übernommen, auch wenn dies durch einen Defekt oder Mangel an der Ware oder Dienstleistung verursacht wurde. Eine funktionierende und vollständige Datensicherung liegt immer in der Sorgfaltspflicht des Kunden.
3. Sämtliche Ersatzansprüche gegen die Schultz Systemhaus GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund, verjährten- spätestens ein Jahr seit Belieferung, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Die Sonderregelung für Gewährleistungsansprüche in §6 Abs. (6) bleibt unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Schultz Systemhaus GmbH.
5. Soweit die Schultz Systemhaus GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach §5 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regeln.
6. Für Software und Daten wird keine Gewährleistung eingegangen. Vielmehr gilt hier ein Haftungsausschluss,- da Daten auch durch Hardware- oder Bedienungsfehler des Kunden/ Auftraggebers zerstört werden können. Der Kunde/Auftraggeber ist für regelmäßige Datensicherungen selbst verantwortlich.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Schultz Systemhaus GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zustehen, behält sich die Schultz Systemhaus GmbH das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
2. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Schultz Systemhaus GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist die Schultz Systemhaus GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Weder- in der Zurücknahme noch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Schultz Systemhaus GmbH liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - der Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Zahlung

1. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an die Schultz Systemhaus GmbH oder an einen ihrer Mitarbeiter oder auf ein von ihr angegebenes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Schultz Systemhaus GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Schultz Systemhaus GmbH berechtigt, Verzugszinsen von 6 (sechs) Prozent p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen,- wenn nicht im Einzelfall die Schultz Systemhaus GmbH einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Schultz Systemhaus GmbH vorbehalten.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz, Datenverarbeitung

1. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß §33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass die Schultz Systemhaus GmbH in dem durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen personenbezogenen Daten ihrer Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt, die für die Begründung und Änderung der Kundenverträge erforderlich sind (Bestands-daten). Dazu gehören z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Das Geburtsdatum wird zur sicheren Unterscheidung- namensgleicher oder ähnlicher Kunden benötigt.
2. Soweit sich die Schultz Systemhaus GmbH Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist die Schultz Systemhaus GmbH berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.
3. Die Schultz Systemhaus GmbH steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihr mit der Abwicklung von Leistungen betraut werden, die datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
4. Kundenspezifische Daten, die der Schultz Systemhaus GmbH oder einem Ihrer Mitarbeiter bekannt werden,- werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Schultz Systemhaus GmbH und dem Kunden gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Abkommens zum internationalen Warenverkauf (CISG) sind ausgeschlossen.
2. Soweit der Kunde Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzen- den Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen- nicht berührt.